

**Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG])**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 5a**      Amtsdauer

Die Amtsdauer der richterlichen Behörden beträgt sechs Jahre.

*nach Artikel 8 einzufügen*

1a. Kapitel:      **JUSTIZVERWALTUNG**

**Artikel 8a**      Grundsatz

<sup>1</sup>Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese sind die Bestimmungen massgebend, die für die Zentralverwaltung gelten.

<sup>2</sup>Das Obergericht erarbeitet zuhanden des Landrats den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der richterlichen Behörden sowie den Rechenschaftsbericht. Die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>2</sup> sind sinngemäss anzuwenden. Das Obergerichtspräsidium vertritt die Geschäfte der Justizverwaltung unmittelbar vor dem Landrat und dessen Kommissionen.

<sup>3</sup>Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere jene der Finanzverwaltung und des Informatikleistungszentrums, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

**Artikel 8b**      Personal

<sup>1</sup>Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Kredite stellen die Landgerichte die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal für sich und das Landgerichtspräsidium an und das Obergericht stellt sie für sich und die übrigen richterlichen Behörden an.

---

<sup>1</sup> GOG, RB 2.3221

<sup>2</sup> FHV; RB 3.2111

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind sinngemäss anzuwenden. Die Landgerichte bzw. das Obergericht handeln dabei als Anstellungsbehörde im Sinne der Personalverordnung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Personalrechtliche Verfügungen der Landgerichte und des Obergerichts können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts angefochten werden. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> sind anzuwenden.

#### **Artikel 8c**      Umsetzung

Im Rahmen der Bestimmung über die Justizverwaltung und nach der besonderen Gesetzgebung erlässt das Obergericht die erforderlichen Reglemente. Es kann damit insbesondere seine Aufgaben den Landgerichten bzw. den übrigen richterlichen Behörden delegieren.

#### **Artikel 10**      Wahl

Das Obergericht wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

#### **Artikel 14**      Wahl

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirks Uri wählen das Landgerichtspräsidium Uri I und das Landgerichtspräsidium Uri II. Jene des Gerichtsbezirks Ursern wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landgerichts Ursern.

<sup>2</sup>Wählbar sind Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben. Der Wohnsitz im Kanton Uri ist für die Wählbarkeit nicht erforderlich. Ab dem Amtsantritt müssen die Präsidenten jedoch im Kanton Uri wohnen.

<sup>3</sup>Das Landgerichtspräsidium Uri I und das Landgerichtspräsidium Uri II sind im Vollamt tätig, das Präsidium und das Vizepräsidium des Landgerichts Ursern wirken im Nebenamt.

#### **Artikel 15**      Amtssitz

Der Amtssitz der Landgerichtspräsidien Uri ist Altdorf, jener des Gerichtspräsidiums Ursern ist Andermatt.

#### **Artikel 16**      Wohnsitz

aufgehoben

---

<sup>3</sup> PV; RB 2.4211

<sup>4</sup> VRPV; RB 2.2345

**Artikel 17** Vertretung

## a) beim Landgerichtspräsidium Uri

<sup>1</sup>Das Landgerichtspräsidium Uri I und II vertreten sich gegenseitig, wenn dieses oder jenes ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert ist, das Amt auszuüben. Lässt sich so das Landgerichtspräsidium Uri nicht ordnungsgemäss besetzen, übernimmt der amtsälteste Landrichter des eigenen Gerichts, der weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidiums. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

<sup>2</sup>Die Landgerichtspräsidien Uri vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

**Artikel 17a** b) beim Landgerichtspräsidium Ursern

<sup>1</sup>Ist der Landgerichtspräsident ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn der Vizepräsident.

<sup>2</sup>Ist auch dieser ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, übernimmt der amtsälteste Landrichter des eigenen Gerichts, der weder ausstandspflichtig noch verhindert ist, die Aufgaben des Landgerichtspräsidenten. Bei gleichem Amtsalter übernimmt die Vertretung, wer älter ist.

<sup>3</sup>Der Landgerichtspräsident und der Vizepräsident vertreten sich zudem, wenn die Verteilung der Geschäftslast das erfordert.

**Artikel 18** Organisation

<sup>1</sup>Das Landgerichtspräsidium Uri I übernimmt die Geschäftsführung beim Präsidium und beim Landgericht Uri. Es besorgt die administrativen Angelegenheiten, verteilt im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäfte unter den beiden Präsidien des Gerichtsbezirks Uri und vertritt das Präsidium und das Landgericht Uri nach aussen.

<sup>2</sup>Beim Landgerichtspräsidium Ursern übernimmt der Präsident oder die Präsidentin diese Aufgaben.

**Artikel 19d** Zuständigkeit im Strafprozess

## a) allgemeine Zuständigkeit

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

a) Übertretungen;

- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB<sup>21</sup>, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB<sup>22</sup> oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.

**Artikel 19e**      b) Zwangsmassnahmengericht

Das Landgerichtspräsidium Uri urteilt für den ganzen Kanton als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren.

**Artikel 19f**      Jugendstrafprozess

Das Landgerichtspräsidium Uri urteilt für den ganzen Kanton als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.

**Artikel 20**      Wahl und Amtssitz

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirks Uri wählen das Landgericht Uri. Wählbar sind auch Personen, die nicht im Kanton Uri wohnen. Ab dem Amtsantritt müssen die Präsidenten jedoch im Kanton Uri wohnen.

<sup>2</sup>Das Landgericht Uri besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich aus dem Landgerichtspräsidium Uri I, aus dem Landgerichtspräsidium Uri II und aus acht Richtern.

<sup>3</sup>Der Amtssitz des Landgerichts Uri ist Altdorf.

**Artikel 21**      Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

**Artikel 22 Absatz 4**

aufgehoben

**Artikel 23 Absatz 1**

Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht Uri als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung mit drei Mitgliedern besetzt sein

**Artikel 24**      Vertretung

<sup>1</sup>Ist ein Landrichter ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, sind in erster Linie Richter des eigenen Gerichts und in zweiter Linie Richter des anderen Landgerichts beizuziehen.

<sup>2</sup>Werden weitere Richter notwendig, sind sie aus den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrates auszulosen.

<sup>3</sup>Ist das Präsidium des Landgerichts Uri als Gesamtgericht oder als Abteilung aus Gründen des Ausstands oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäss besetzt, ist Artikel 17 anzuwenden.

### **Artikel 25 Absatz 3**

<sup>3</sup>Die zivilrechtliche Abteilung beurteilt Zivilrechtsstreitigkeiten, die strafrechtliche Abteilung Straffälle. In Zweifelsfällen verteilt das Landgerichtspräsidium Uri I die Geschäfte auf die beiden Abteilungen.

### **Artikel 26 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirks Ursern wählen das Landgericht Ursern. Wählbar sind auch Personen, die nicht im Kanton Uri wohnen. Ab dem Amtsantritt muss der Präsident jedoch im Kanton Uri wohnen.

### **Artikel 27**      Gerichtsschreiber

Bei entsprechender Vereinbarung kann ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin des Landgerichts Uri diese Funktion beim Landgericht Ursern übernehmen.

### **Artikel 28**      Organisation

Das Landgericht Ursern tagt als Gesamtgericht mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Richtern. Als Zivil- und Strafgericht tagt es mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Richter.

### **Artikel 29 Absatz 1**

<sup>1</sup>Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Landgericht Ursern als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Zivil- und Strafgericht mit drei Mitgliedern besetzt sein.

### **Artikel 31**      Wahl, Zusammensetzung und Amtssitz

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten des Kantons Uri wählen das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder des Obergerichts als höchste kantonale richterliche Behörde. Wählbar

sind auch Personen, die nicht im Kanton Uri wohnen. Ab dem Amtsantritt muss der Präsident jedoch im Kanton Uri wohnen.

<sup>2</sup>Für das Präsidium und das Vizepräsidium wählbar sind nur Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben.

<sup>3</sup>Das Obergericht besteht aus dreizehn Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und elf Richtern. Der Obergerichtspräsident ist im Vollamt tätig.

<sup>4</sup>Der Amtssitz des Obergerichts ist Altdorf.

### **Artikel 32**      Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal

aufgehoben

### **Artikel 33 Absatz 3**

<sup>3</sup>Jede Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Richtern.

### **Artikel 34 Absatz 1**

<sup>1</sup>Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss das Obergericht als Gesamtgericht mit fünf Mitgliedern und als Abteilung oder als Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein.

### **Artikel 35 Absatz 2**

<sup>2</sup>Der Obergerichtspräsident kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

## 5. Abschnitt: **Staatsanwalt**

Der 5. Abschnitt mit den Artikeln 38 – 40 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

## 6. Abschnitt: **Jugendanwalt**

Der 7. Abschnitt mit den Artikeln 44 – 46 wird aufgehoben und in das Kapitel 3a. verschoben

### **Artikel 47 Absatz 1**

<sup>1</sup>Der Landrat wählt, auf Antrag des Obergerichts, das Jugendgericht.

**Artikel 52 Absatz 2**

<sup>2</sup>Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Jugendgerichtskommission mit drei Richtern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflegeerlassen bleiben vorbehalten.

*nach Artikel 54 einzufügen*

**3a. Kapitel: STAATSANWALTSCHAFT UND JUGENDANWALTSCHAFT****1. Abschnitt: Staatsanwaltschaft****Artikel 54a** Wahl

<sup>1</sup>Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie dessen oder deren Stellvertretung. Wahlbehörde der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist der Regierungsrat.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 1 handelt der Regierungsrat als Anstellungsbehörde.

**Artikel 54b** Vertretung

<sup>1</sup>Ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ausstandspflichtig oder verhindert, sein oder ihr Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen oder deren Aufgaben. Lässt sich die Oberstaatsanwaltschaft so nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Ersatz ernennen.

<sup>2</sup>Ist ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein oder ihr Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt oder eine nicht ausstandspflichtige Staatsanwältin.

**Artikel 54c** Organisation

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin, dessen oder deren Stellvertretung und den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

<sup>2</sup>Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er oder sie leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.



<sup>3</sup>Er oder sie ist den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen gegenüber weisungsberechtigt und hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

<sup>4</sup>Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie dessen oder deren Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

#### **Artikel 54d** Aufgaben

<sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

<sup>3</sup>Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Strafprozessordnung<sup>45</sup>, überträgt.

## 2. Abschnitt: **Jugendanwaltschaft**

#### **Artikel 54e** Wahl

<sup>1</sup>Im Rahmen des kantonalen Personalrechts wählt der Landrat, auf Antrag des Regierungsrates, den Jugendanwalt und einen oder mehrere Stellvertreter.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat gestaltet das Arbeitsverhältnis.

#### **Artikel 54f** Vertretung

<sup>1</sup>Ist der Jugendanwalt ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein Amt auszuüben, vertritt ihn der nicht ausstandspflichtige Stellvertreter.

<sup>2</sup>Lässt sich die Jugendanwaltschaft nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäss bestellen, kann der Regierungsrat in dringenden Fällen für den Einzelfall einen ausserordentlichen Jugendanwalt oder eine ausserordentliche Jugendanwältin ernennen.

<sup>3</sup>Der Jugendanwalt kann sich auch vertreten lassen, wenn das zu seiner Entlastung nötig ist.

**Artikel 54g** Aufgaben

<sup>1</sup>Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung<sup>49</sup>, überträgt.

3. Abschnitt: **Administration****Artikel 54h**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist für die administrativen Belange der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zuständig. Er stellt diesen das erforderliche Kanzleipersonal zur Verfügung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen, die diesbezüglich für die Zentralverwaltung gelten, sind anzuwenden.

4. Kapitel: **AUFSICHT****Artikel 55** Zuständigkeit und Wahrung der Unabhängigkeit

<sup>1</sup>Das Obergericht übt die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal der richterlichen Behörden.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und deren Kanzleipersonal. Die unmittelbare Aufsicht führt die zuständige Direktion<sup>5</sup>. Diese kann externe Fachleute beiziehen, soweit das notwendig erscheint, um die Aufsicht gehörig auszuüben.

<sup>3</sup>Die Unabhängigkeit der beaufsichtigten Behörde bzw. Funktionäre im Einzelfall ist in jedem Fall zu wahren.

**Artikel 56** Massnahmen

<sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde kann alle verhältnismässigen Massnahmen treffen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

---

<sup>5</sup> Justizdirektion, siehe Artikel 32 Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

<sup>2</sup>Sie kann namentlich:

- a) generelle Weisungen erlassen und gegebenenfalls durchzusetzen. Ausgeschlossen sind Weisungen zu einem Einzelfall;
- b) bei der beaufsichtigten Instanz Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit verlangen und Inspektionen durchführen. Personen, die von der Aufsichtsbehörde beauftragt sind, solche Anordnungen durchzuführen, haben das Recht, die entsprechenden Verfahrensakte einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden;
- c) disziplinarische Massnahmen treffen, wie Rügen erteilen, Geldbussen ausfällen oder, sofern es sich nicht um Mitglieder eines Gerichts handelt, die einstweilige Einstellung im Amt oder die Entlassung aus dem Amt verfügen.

#### **Artikel 57 Absätze 2 und 4**

<sup>2</sup>Um gültig verhandeln, beraten und entscheiden zu können, muss die Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern besetzt sein. Besondere Vorschriften in den Rechtspflege-erlassen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Die Aufsichtskommission übt für das Obergericht die Aufsicht aus über die richterlichen Behörden, über die Gerichtsschreiber und über das Kanzleipersonal.

#### **Artikel 58 Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup>Gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden kann jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben, Aufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Jugendanwaltschaft sind beim Regierungsrat einzureichen.

<sup>2</sup>Die Aufsichtsbeschwerde steht nur zur Verfügung, sofern keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben ist. Gegen instanzabschliessende Urteile ist die Aufsichtsbeschwerde unzulässig.

#### **Artikel 61a** Übergangsbestimmung zur Revision 2019

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision 2019 als Präsident oder Präsidentin bzw. als Vizepräsident oder Vizepräsidentin eines Landgerichts oder des Obergerichts gewählt ist, kann für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden, auch wenn er oder sie über keine universitäre juristische Ausbildung verfügt.

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli